sehnliche Einkommen ohne Entschädigung nicht verlieren solle, von der Staatsregierung genehmigt worden sei, daß ein adäquater Theil des Einkommens der Lotterie nicht mehr zur Kriegsschuldentilgungskasse, sondern zur Kämmerei als Ersat für den in Wegfall gekommenen Thorgroschen abgegeben werde.

Durch diese Verhältnisse hat sich die Staatsregierung bewogen gesunden, bei Umgestaltung der dresdner und leipziger Lotterie in eine einzige Landeslotterie, der Stadt Leipzig einen Untheil von dem durch die letztere erlangten Gewinne zukommen zu lassen und beruht die Uebereinkunft wegen des bereits oben erwähnten Theilungsverhältnisses auf einer Vergleichung der früher zwischen der dresdner und leipziger Lotterie stattgefundenen Verhältnisse.

Die Fragen aber: ob dieses Theilungsverhaltniß das richtige sei? und ob überhaupt und wie lange noch der Stadt Leipzig fernerhin ein Untheil am Ueberschusse der Landeslotterie zusgebilligt werden könne? so wie ob die ehemalige leipziger Lottezie nur auf Widerruf errichtet worden sei? konnten die Deputation, da ein hierauf bezüglicher Antrag nicht vorlag, auch beim Budjet jedenfalls hierauf zurückzukommen sein wird, weiter nicht beschäftigen, und schlägt die Deputation daher vor: dieser Ans

gelegenheit gegenwartig feine weitere Folge zu geben.

Ubg. Junghanns: Die leipziger Lotterie mar fruher, so wie die dresdner, allerdings nur concessionirt. Im Jahre 1824 eröffnete bie hohe Staatsregierung bem Rathe gu Leipsig, daß es ihr aus mehrern wichtigen Grunden fehr nothig erscheine, ben leipziger Thorgroschen in Wegfall gebracht zu feben. Dies war allerdings fehr gegrundet, benn ber Drang nach Emancipation von bemfelben war fehr groß, und wird bon allen benen in ber Kammer bestätigt werden, welche auch einmal zu biefen Emancipiften gehort haben. - Der Rath er= flarte fich bazu bereitwillig, wenn ihm bafur Entschädigung gewährt werbe, worauf die Regierung felbst die Ueberweifung der Lotterie in Borschlag brachte. Es wurde daher der Stadt Leipzig burch eine unterm 11. August 1824 mit ber Regierung getroffene Bereinigung der Ueberschuß der Staatslotterie überwiesen. - Im Jahre 1831 trug ber Rath ber Stadt Leipzig bei ber hohen Staatsregierung barauf an, bag beibe Lotterieen vereinigt werden mochten, wodurch eine bedeutende Berbeffe= rung bes Lotteriemefens in Sachsen erlangt werben burfte. Diefer Vorschlag murbe beifallig aufgenommen, in Musfuh: rung gebracht, und baburch die Ginnahme bes Staats von 30 bis 40,000 Thirn von ber Lotterie bis auf 60,000 Thir. jabrlich gebracht. - Durch biefen Untrag bes Raths murbe naturlich bie bestehende Uebereinkunft nicht aufgehoben; und nach genauen Ermittelungen ber Untheil ber Stadt Leipzig bei ber Landeslotterie auf 33 vom hundert auf die Dauer ber Lotterie festgesett. Durch bie Uebereinkunft von 1824 hat baber bie Stadt Leipzig allerdings ein jus quaesitum erlangt.

Prasident: Ich habe zu erwähnen, daß ein schriftlicher Untrag des Abg. Eisenstuck eingegangen ist: "die Staatsrezgierung zu ersuchen, die Berhandlungen mit der Stadt Leipz zig wegen der Lotterie der 2. Deputation mitzutheilen." Ich den ist, muß aber bemerken, daß, wenn ferner eine Discussion statt: worden.

finden soll, man zuvörderst ben Deputationsantrag abwerfen und alles Uebrige bis auf die Berathung über das Budjet verschieben muß.

Abg. Eisenstuck: Der Antrag steht ganz unabhängig vom Deputations-Gutachten ba. Ich habe bloß beantragt: "Es möge die Staatsregierung ersucht werden, die mit der Stadt Leipzig wegen der Lotterie gepslogenen Verhandlungen der 2. Deputation vorzulegen," damit diese im Stande sei, die Sache zu übersehen. Mein Antrag geht weiter als das Deputationsgutachten. Ich glaube aber, daß es vorzüglich desphalb sehr nothwendig ist, dieses Gesuch an die Staatsregierung zu bringen, damit der Gegenstand beim Budjet nicht überzgangen werde.

Prafident: Der Antrag selbst kann stattfinden, und die Vorlage wurde an die Finanz-Deputation zu erfolgen has ben. Wenn ich aber den Antrag selbst nicht für unstatthaft erklare, so muß ich doch die Discussion dafür erklaren, die sich daran knupfen konnte.

Abg. Rour: Gegen den Antrag habe ich nichts einzuwenden; ich habe aber vorausgesetzt, daß die 2. Deputation,
an welche die Borlage ersolgen soll, schon von selbst bestissen
sein wird, sich die nothigen Unterlagen zum Budjet, so weit
sie noch nicht mitgetheilt sind, zu verschaffen. Es gehört aber
außerdem noch dahin, der Ausweis darüber, daß der Thorgroschen begründet gewesen ist. Es soll durch den Antheil an den
Lotterie-Ueberschüssen der Thorgroschen abgelöst worden sein.
Was aber abgelöst worden ist, muß vorher begründet gewesen
sein; es ist mir aber nichts davon bekannt, daß dem Rathe zu
Leipzig ein Recht zugestanden hätte; darauf würde also die
2. Deputation bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes und
beim Vortrage an die Kammer vorzüglich ihr Augenmerk zu
richten haben.

Staatsminister v. Zeschau: Der Antrag des geehrten Abgeordneten wird sich erledigen, wenn ich erklare, daß von Seiten der Staatsregierung der 2. Deputation, welche mit Besarbeitung des Budjets beauftragt ist, mit Vergnügen die genaueste Mittheilung gemacht werden wird.

Abg. Gifen ftud findet durch die Erklarung des Hrn. Staatsministers seinen Untrag fur erledigt.

Prasident: Es wurde daher die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie mit der 2. Deputation einverstanden sei, daß dieser Angelegenheit gegenwärtig keine weitere Folge zu geben sei? — Einstimmig bejaht.

(Befdluß folgt.)

Berichtigung.

Jum Mitgliede ber 3. Deputation ber II. Kammer ist nicht, wie in Nr. 2. der Mittheilungen 2c. S. 23. Spalte 2. 3. 14. v. o. angegeben wors ben ist, der Abg. Dr, v. Mayer, sondern ber Abg. Romer gewählt worden.